

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Adelsdorf

Der Gemeinderat Adelsdorf hat in seiner Sitzung am 22.07.2020 aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung erlassen:

§ 1

Rechtsform/Anwendungsbereich

1. Die Gemeinde Adelsdorf betreibt die Obdachlosenunterkunft in Adelsdorf als öffentliche Einrichtung zum Zwecke der Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung von Personen, die in Adelsdorf obdachlos oder unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht sind.
2. Die Obdachlosenunterkunft im Sinne dieser Satzung sind die zur Unterbringung von Obdachlosen bestimmten Container, Gebäude, Wohnungen und Räume.
3. Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,
 - wer ohne Unterkunft ist,
 - wer vom Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bedroht ist
 - wessen Wohnung nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen ausreichenden Schutz vor Witterungseinflüssen bietet oder deren Benutzung mit gesundheitlichen Gefährdungen verbunden ist und
 - wer nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehegatten und seine nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.
4. Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht, wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

§ 2

Beginn und Ende der Nutzung

1. Die Überlassung einer Wohngelegenheit erfolgt auf Antrag und grundsätzlich nur für eine vorübergehende Benutzung. Zum Einzug in eine Obdachlosenunterkunft sind nur Personen berechtigt, deren Aufnahme die Gemeinde Adelsdorf angeordnet hat. Mit der Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft entsteht zwischen dem Benutzer und der Gemeinde Adelsdorf ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
2. Die Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft kann befristet, stets widerruflich sowie unter Bedingungen und Auflagen angeordnet werden. In einem Raum oder in mehrere zusammenhängende Räume können auch mehrere Personen gleichen Geschlechts aufgenommen werden. Ein Anspruch auf alleinige Benutzung von Wohnräumen besteht ausdrücklich nicht.

3. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
4. Das Benutzungsverhältnis endet außer durch Tod des Benutzers
 - durch schriftliche Erklärung des Benutzers,
 - mit Ablauf der in der Anordnung über die Einweisung gesetzten Frist oder dem Eintritt der darin genannten auflösenden Bedingung,
 - durch schriftliche Aufhebung der Anordnung über die Einweisung seitens der Gemeinde Adelsdorf (§ 6 Nr. 1)
5. Im Falle einer Umsetzung in eine andere Obdachlosenunterkunft (§ 6 Nr. 2) wird das bisherige Benutzungsverhältnis beendet und ein neues begründet.

§ 3 **Auskunftspflicht**

1. Die Benutzer sind verpflichtet, der Gemeinde Adelsdorf über die Tatsachen, die für den Vollzug dieser Benutzungssatzung erforderlich sind, insbesondere über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Auskunft zu geben.
2. Vor der Aufnahme hat der Benutzer von sich aus auf etwaige Gefährdungen, die von seiner Person ausgehen (insbesondere ansteckende Krankheiten), hinzuweisen.
3. Unbeschadet davon kann die Gemeinde Adelsdorf bei konkreten Anhaltspunkten vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass ärztliche Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.

§ 4 **Benutzung der überlassenen Räume, Hausrecht**

1. Die Benutzer haben die Obdachlosenunterkünfte, insbesondere die ihnen überlassenen Räume, die von der Gemeinde Adelsdorf gestellten Einrichtungsgegenstände sowie die ihnen zur Verfügung stehenden Gemeinschaftseinrichtungen pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu erhalten und nicht im Widerspruch zu dieser Satzung zu gebrauchen. Sie haben sich in den Obdachlosenunterkünften so zu verhalten, dass sie kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Hierzu zählt insbesondere das Einhalten der allgemeinen Ruhezeiten zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr sowie zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr und an den gesetzlichen Sonn- und Feiertagen.
2. Den Benutzern ist es mit Rücksicht auf die Gesamtheit der Benutzer und Bewohner und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Obdachlosenunterkünfte insbesondere nicht gestattet
 - andere Personen in die Unterkunft aufzunehmen,
 - die überlassenen Räume zu anderen als Wohnzwecken (z. B. gewerblichen oder beruflichen Zwecken) zu nutzen,
 - Abfälle, Altmaterialien und leichtentzündliche Stoffe aller Art in der Unterkunft zu lagern

- Gegenstände aller Art, insbesondere sperrige Gegenstände sowie Fahr- und Motorräder, Mofas, Mopeds u. Ä. auf Fluren, Gängen, Treppenhäusern oder der Unterkunft selbst oder auf den zur Unterkunft gehörenden Grundstücksflächen abzustellen oder zu lagern,
 - Auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Außenanlagen mit Kraftfahrzeugen zu fahren, dort außerhalb der dafür vorgesehenen Parkflächen Kraftfahrzeuge abzustellen, zu pflegen oder instand zu setzen sowie auf den Parkflächen nicht fahrbereite oder abgemeldete Kraftfahrzeuge abzustellen.
 - In der Unterkunft oder den dazugehörigen Außenanlagen bauliche Änderungen einschließlich Änderungen an den Installationen vorzunehmen oder Außenantennen anzubringen, Tiere zu halten, Elektroöfen/-herde oder Gasöfen/-herde aufzustellen und in Betrieb zu nehmen.
3. Die Benutzer haben auftretende Schäden an den überlassenen Räumen, den von der Gemeinde Adelsdorf gestellten Einrichtungsgegenständen und an den ihnen zur Verfügung stehenden Gemeinschaftseinrichtungen sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Gemeinde Adelsdorf zu melden.
 4. Die Gemeinde Adelsdorf kann in Ergänzung zu dieser Satzung für alle oder einzelne Einrichtungen der Obdachlosenunterkünfte eine Hausordnung erlassen.
 5. Die Beauftragten der Gemeinde Adelsdorf sind gemäß Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung berechtigt, die Obdachlosenunterkünfte auch ohne vorherige Ankündigung werktags von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sollte ein dringendes Erfordernis zur Durchsetzung dieser Benutzungsordnung gegeben sein, bzw. Gefahr in Verzug vorliegen, kann die Unterkunft jederzeit betreten werden.
 6. Das Austauschen von Schlössern oder das Vervielfältigen der ausgehändigten Schlüssel ist nicht erlaubt.
 7. Sollten die Benutzer der Obdachlosenunterkunft durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die anfallenden Nebenkosten (z.B. für Strom, Wasser, Heizung) unverhältnismäßig hoch sind und erheblich über den festgesetzten Pauschalbeträgen liegen, so haben sie für die tatsächlich entstandenen Kosten aufzukommen.

§ 4 a Hausordnung

1. Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
2. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der öffentlichen Einrichtung und zum Vollzug dieser Benutzungssatzung kann die Gemeinde Adelsdorf eine Hausordnung erlassen, in der weitere Ge- und Verbote enthalten sowie die Reinigungsarbeiten der Gemeinschaftsräume- und anlagen näher bestimmt sind.
3. Die Benutzer sind verpflichtet, die Hausordnung zu beachten.

§ 5

Erneuerungs- und Instandhaltungsarbeiten

Ausbesserungen, bauliche Veränderungen sowie sonstige Vorkehrungen, die zur Erhalten der Obdachlosenunterkünfte, zur Abwendung drohender Gefahren sowie zur Beseitigung von Schäden notwendig sind oder der Modernisierung dienen, bedürfen keiner Zustimmung der Benutzer. Diese haben die betreffenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung der Arbeiten zugänglich zu machen und die Arbeiten nicht zu behindern oder zu verzögern. Eine Ankündigung ist für die Beseitigung einer Gefahr nicht erforderlich.

§ 6

Aufhebung, Umsetzung

1. Die Gemeinde Adelsdorf kann das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Anordnung jederzeit aufheben, insbesondere wenn
 - Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen,
 - der Benutzer eine andere Unterkunft bzw. Wohnung gefunden hat,
 - der Benutzer die Unterkunft nicht innerhalb von 3 Tagen nach Wirksamkeit der Anordnung bezogen hat,
 - die überlassenen Räume zu anderen als Wohnzwecken genutzt werden,
 - dem Benutzer die Anmietung einer Wohnung zu zumutbaren Bedingungen unter Berücksichtigung seiner Einkommens-, bzw. Vermögensverhältnisse möglich ist,
 - ein Benutzer trotz Abmahnung wiederholt gegen Vorschriften dieser Benutzungsordnung bzw. der Hausordnung verstößt, dadurch den Hausfrieden nachhaltig stört und auf andere Weise eine Besserung nicht zu erwarten ist.

In der Aufhebung der Anordnung ist dem Benutzer eine ausreichende Frist zum Auszug und zur Räumung der Unterkunft einzuräumen.

2. Die Gemeinde Adelsdorf kann einen Benutzer von den ihm überlassenen Räumen der Obdachlosenunterkunft durch schriftliche Verfügung in andere Räume der Obdachlosenunterkunft oder in eine andere Obdachlosenunterkunft umsetzen, wenn
 - die Freimachung der überlassenen Räume zur Verhütung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Vornahme von Bau- oder Abbruchmaßnahmen erforderlich ist
 - die überlassenen Räume nicht von allen in der Anordnung über die Einweisung aufgeführten Personen bezogen werden oder sich die Personenzahl verringert oder die Räume für andere Personen benötigt werden,
 - ein Benutzer wiederholt gegen Vorschriften dieser Satzung oder einer Hausordnung verstößt und dadurch den Hausfrieden nachhaltig stört.
3. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Räumung und Rückgabe

1. Die überlassenen Räume sind nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses (§ 2 Nr. 4) vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben. Einrichtungen, mit denen die Benutzer die Obdachlosenunterkunft und insbesondere die überlassenen Räume versehen haben, sind zu entfernen; insofern ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

2. Alle Schlüssel/Chip, die für die überlassenen Räume übergeben wurden, sind wieder abzugeben. Nicht zurückgegebene oder abhanden gekommene Schlüssel/Chip sind vom Nutzer auf eigene Kosten zu ersetzen.

§ 8 Haftung

Die Benutzer haften nach den allgemeinen Bestimmungen für alle Schäden an der Obdachlosenunterkunft einschließlich der dazugehörenden Außenanlagen, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf ihre Veranlassung oder Einladung in der Obdachlosenunterkunft aufhalten, schuldhaft verursacht werden.

§ 9 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft werden Gebühren erhoben.

§ 10 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

1. Die Gemeinde Adelsdorf kann zur Erfüllung der nach dieser Benutzungsordnung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
2. Für die Erzwingung der in dieser Benutzungsordnung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

- den in § 4 und § 4 a enthaltenen Ge- und Verboten hinsichtlich der Benutzung der Obdachlosenunterkünfte oder des Verhaltens im Bereich der Obdachlosenunterkunft zuwiderhandelt,
- die in den § 3 und § 4 Nr. 3 vorgeschriebenen Anzeigen nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
- entgegen § 4 Nr. 5 das Betreten der Unterkunftsräume nicht gestattet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Adelsdorf, den 21.05.2020

.....
Karsten Fischkal 1. Bürgermeister

Dienstsiegel